

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH

§ 1 Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

NESKA Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Güterverkehr insbesondere durch die Übernahme, Durchführung und Vermittlung von Binnen- und Küstenmotorschifffahrtstransporten, aber auch mittels aller sonstigen Landfahrzeuge, sowohl straßen- als auch schienengebunden sowie den Betrieb von Häfen und anderen Lager- und Umschlageinrichtungen sowie von Containerterminals und allen damit in Zusammenhang stehenden Schifffahrts- und Handelsgeschäften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an beziehungsweise dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften auch selbst auszuführen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 358.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in eine Stammeinlage von 232.700,00 Euro und eine weitere Stammeinlage von 125.300,00 Euro.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer (Geschäftsführung);
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann im Einzelfall, generell und/oder für bestimmte Arten von Geschäften durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung, ihre Anstellungsverträge sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt sind.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Über-

wachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie kann zum Zweck der Risikosteuerung und -kontrolle Gremien einrichten.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer und jeden Gesellschafter einberufen werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet möglichst innerhalb von sechs, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung per Email mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet werden. Die Fristwahrung erfolgt durch Absendung der Einladung an die zuletzt vom Gesellschafter mitgeteilte Email-Adresse. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung von bis zu zwei Personen seiner Wahl vertreten oder begleiten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf jede zulässige Art und Weise zu Beginn der Versammlung nachzuweisen.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung der in diesem Vertrag geregelten Ladungsfrist innerhalb von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag andere

Quoren gelten. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit aller seiner auf seine Geschäftsanteile bezogener Stimmen.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z. B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren der Beschlussfassung ausdrücklich ein- verstanden erklären. Sofern alle Gesellschafter zustimmen, können nicht anwesende Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (einschließlich Textform, § 126 b BGB) zugelassen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nicht mehr widerrufen werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter längstens innerhalb drei Wochen nach der Sitzung an die zuletzt vom Gesellschafter mitgeteilte Email-Adresse zu übersenden. Etwaige Klagefristen beginnen mit der Absendung des Protokolls an alle Gesellschafter zu laufen.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) Entlastung der Geschäftsführer;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen

oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Dies gilt – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere für folgende Handlungen:

- a) Festlegung oder Änderung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, sowie jegliche Verfügungen über derartige Geschäftsanteile;
- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- d) Maßnahmen im Sinne von § 1 UmwG bei der Gesellschaft;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen dinglichen Rechten, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und/oder ein in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Verträgen (z. B. Grundstücks-, Pacht-, Miet- oder Dienstleistungsverträge), soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und/oder ein in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abschluss von Gewährleistungen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und/oder ein in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- h) Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche, soweit ein in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird;
- i) Führung von Aktivprozessen, soweit ein in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird;
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

sowie Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart wird, als in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehen ist;

- k) Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften, soweit diese nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und/oder der hierzugehörigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürften.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
 - a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern und der Stadt Köln sowie dem Rhein-Erft-Kreis zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbe-

zogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.

- (2) Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Köln und des Rhein-Erft-Kreises stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Stadt Köln und der Rhein-Erft-Kreis können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 12

Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden oder sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird

hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder wegfallenden Regelung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.
